

000001



Anlage 1 zur  
VERFAHRENSORDNUNG  
Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII):

**STANDARDISIERTES ANTRAGSFORMULAR**

# Verhaltenskodex »Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)«

Antrag gemäß Anlage 1 zur Verfahrensordnung

## An die Geschäftsstelle der Clearingstelle

### Antragstellerin:

Warner Bros. Entertainment Inc.

Vollständige Bezeichnung mit Rechtsform

Warner Boulevard

4000

Straße

Hausnummer

CA 91522

Burbank, USA

Postleitzahl

Ort

### Unterzeichnender Vertretungsberechtigter der Antragstellerin:

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail-Adresse

Telefon

Kurfürstendamm

[REDACTED]

Straße

Hausnummer

10707

Berlin

Postleitzahl

Ort

Hiermit beantragt der/die Antragsteller/in (im Folgenden »die Antragstellerin«), für die strukturell urheberrechtsverletzende Website (im Folgenden »SUW«)

S.TO SERIEN STREAM

verfügbar unter:

s.to, serienstream.sx und serienstream.to [Weiterleitung zu s.to]

eine DNS-Sperre gemäß Verhaltenskodex DNS-Sperren (im Folgenden der »Verhaltenskodex«) und der dazugehörigen Verfahrensordnung umzusetzen – unabhängig vom durch die SUW gewählten HTTP-Protokoll.

Dieses Antragsformular dient der Standardisierung des Antragsverfahrens. Die Antragstellerin hat darin die erforderlichen Angaben zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu machen und Belege zur Glaubhaftmachung vorzulegen.

# I. Zulässigkeit Antrag

## 1. Antragsberechtigung (§ 7 Abs. 3)

Partei des Verhaltenskodex

oder

Mitglied eines Verbandes, der Partei des Verhaltenskodex ist und dem Antrag zustimmt

## 2. Entrichtung Prüfgebühren

ja, Überweisung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) am 15-Feb-2021 auf das Konto des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW), IBAN DE33 1007 0000 0550 0590 00; Zahlungsbeleg in Anlage I.2.

nein, Zahlung des Betrages von EUR 1.785,00 (EUR 1.500,00 netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer) durch SEPA-Lastschriftzug. Dem Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW) hat die Antragstellerin bereits ein Basis-SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

# II. Begründetheit Antrag

Der Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn der Prüfausschuss einen gesetzlichen Anspruch nach Maßgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung (unter anderem zu Art. 8 Abs. 3 EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, zum Telemediengesetz, zur Störerhaftung oder zum Rundfunk- bzw. Medienstaatsvertrag) bejaht. Um dies prüfen zu können, muss die Antragstellerin folgenden Sachverhalt darlegen (vgl. Ziffer 6 a Verhaltenskodex):

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW gemäß Ziffer 2 a Verhaltenskodex und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s).
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 5 b Verhaltenskodex. Dabei handelt es sich um die Voraussetzungen für eine allgemeine Verhältnismäßigkeit der begehrten DNS-Sperre gemäß § 5 (8) Verfahrensordnung. Eine individuelle Verhältnismäßigkeitsprüfung bezogen auf einzelne Internetzugangsanbieter findet im Antragsverfahren nicht statt.

Die Darlegung der Begründetheit erfolgt in diesem Antragsformular, wie unten im Einzelnen vorgesehen. Die Glaubhaftmachung soll nicht hinter den Anforderungen in einem Einstweiligen Verfügungsverfahren zurückbleiben und wird durch Belege in der unten angegebenen Form erfolgen.

SUW im Sinne Ziffer 2 a Verhaltenskodex ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Website, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63). Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 3 abgefragt.

SUWs zeichnen sich dadurch aus, dass die Inanspruchnahme des Betreibers der SUW sowie seines Hostproviders jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb anderenfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Sachverhaltsvortrag dazu wird unten in Ziffer 5 abgefragt.

Der Prüfausschuss entscheidet unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz über die Anträge einstimmig; eine Enthaltung ist nicht möglich (vgl. § 5 Abs. 7 Verfahrensordnung). Die Anträge betreffen regelmäßig entsprechend klare Fälle.

Empfehlungen zugunsten einer DNS-Sperre werden der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zur Überprüfung der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 weitergeleitet. Die Parteien schließen den Verhaltenskodex unter der Vorgabe, dass die Bundesnetzagentur entsprechend ihrem Prüfergebnis eine formlose Stellungnahme zur Unbedenklichkeit der DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 gegenüber der Clearingstelle abgibt (Ziffer 6 c) Verhaltenskodex).

Die Umsetzung von DNS-Sperren erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß Verhaltenskodex erfüllt sind.

Der Verhaltenskodex und die Verfahrensordnung werden regelmäßig evaluiert.

## 1. Rechteinhaberschaft

Die Antragstellerin erklärt, Inhaber unter anderem

- von Urheberrechten und/oder
- von Leistungsschutzrechten
  - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
  - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
  - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
  - Sonstiges

oder von ausschließlichen Rechten

- an Urheberrechten und/oder
- an Leistungsschutzrechten
  - des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG
  - des Filmherstellers gemäß § 94 UrhG
  - des Sendeunternehmens gemäß § 87 UrhG
  - Sonstiges

unter anderem im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe in Form der

- öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentlichen Zugänglichmachung von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder
- öffentlichen Zugänglichmachung im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder
- eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG) an dem/n nachfolgenden Titel/n für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu sein:



The Big Bang Theory/The Proposal Proposal

Titel des Werks

USA: 25. September 2017; Deutschland: 8. Januar 2018

Datum der Veröffentlichung

Name ein oder mehrere Urheber und/oder Leistungsschutzberechtigte samt Angaben zur Nationalität:

Regisseur: [REDACTED] US-Amerikaner

Art der Belege Rechteinhaberschaft:

- Übliche Bezeichnung als Inhaber ausschließlicher Rechte oder als Leistungsschutzberechtigter bei erlaubter öffentlicher Zugänglichmachung
- Übliche Bezeichnung als Inhaber ausschließlicher Rechte oder als Leistungsschutzberechtigter auf Vervielfältigungsstücken (inkl. auf Verpackungen von Vervielfältigungsstücken und im Abspann von Filmwerken)
- Copyright Registration Certificate (USA)
- Eidesstattliche Versicherung
- Vorlage von Verträgen zum Rechteerwerb
- Sonstiges

### Belege in Anlage II.1

---

## 2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

### 2.1. Von der SUW selbst genutzte Bezeichnung:

S.TO SERIEN STREAM

---

### 2.2. Die SUW betreibt folgendes Modell im Hinblick auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe

- Direct Download
- Streaming (on demand)
- Live-Streaming (linear)
- BitTorrent
- Sonstiges

### Belege in Anlage II.2.2.

---

### 2.3. Es handelt sich um eine unter mindestens einer Domain abrufbare Website.

- ja

### Belege [Screenshots] in Anlage II.2.3.

---

**2.4. Die SUW ist deutschsprachig.**

- ja (weiter mit Ziffer 2.6.)  
 nein (weiter mit Ziffer 2.5.)

**Belege [Screenshots] in Anlage II.2.4**

---

**2.5. Es ergibt sich aus sonstigen Umständen, dass die SUW auch auf Nutzer in Deutschland ausgerichtet ist**

(hierauf ist nur einzugehen, wenn auf Ziffer 2.4. mit »nein« geantwortet wurde).

- ja

**Belege in Anlage II.2.5**

---

**2.6. Über die SUW werden folgende Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes klar verletzt:**

- öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder  
 öffentliche Zugänglichmachung des oben in Ziffer 1. genannten Titels von Orten und zu Zeit nach Wahl des Internetnutzers zum Streaming (§ 19a UrhG) und/oder  
 öffentliche Wiedergabe des oben in Ziffer 1. genannten Titels im Wege der Sendung (§ 20 UrhG) und/oder  
 eines unbenannten Rechts der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG) und/oder  
 Sonstiges

**Belege [Screenshots] in Anlage II.2.6.**

---

**2.7. Besteht für die SUW bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung wegen Verletzung des dortigen Urheberrechtsgesetzes eine DNS-Sperre oder eine andere Sperrmaßnahme?**

- ja, gerichtliche Entscheidung vom \_\_\_\_\_ des folgenden Gerichts: \_\_\_\_\_  
 ja, behördliche Entscheidung vom \_\_\_\_\_ der folgenden Behörde: \_\_\_\_\_

**Belege in Anlage II 2.7.** (Kopie des Originals, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung)

---

**2.8. Wurde für die SUW bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat durch eine Behörde in Textform bestätigt, dass eine DNS-Sperre oder eine andere Sperrmaßnahme der Netzneutralitäts-Verordnung EU 2015/2120 vom 25. November 2015 nicht widerspricht?**

- ja, Schreiben vom 08-07-2019 der folgenden Behörde: Telekom-Control-Kommission (AT)

**Belege in Anlage II 2.8.** (Kopie des Originals, ggf. mit deutscher oder englischer Übersetzung)

---

### 3. Verhältnismäßigkeit (legale Inhalte)

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

- ja, Verhältnismäßigkeit gegeben  
 nein, Verhältnismäßigkeit nicht gegeben

Begründung:

Auf der SUW konnten im Rahmen einer Stichprobe ausschließlich urheberrechtsverletzende Inhalte aufgefunden werden. Die entsprechenden Belege und statistischen Erläuterungen sind dem Antrag in Form des "Statistical Analysis Reports" des Dienstleisters Incopro Ltd. als Anlage II.3. beigefügt.

#### Belege in Anlage II.3.

---

### 4. Domains

Für die SUW werden folgende Domains und/oder Mirror-Domains genutzt, für die die Umsetzung der DNS-Sperre beantragt wird:

Domain oder Mirror-Domain (Auflistung):

s.to  
 serienstream.sx  
 serienstream.to (Weiterleitung zu s.to)

#### Belege in Anlage II.4.

---

### 5. Rechtsdurchsetzung gegenüber Betreiber und Hostprovider aussichtslos

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).



## 5.1 Betreiber

### 5.1.1. Ist der Betreiber der SUW über Angaben auf der SUW identifizierbar?

- ja, die SUW hat ein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.3.)  
 nein, die SUW hat kein Impressum oder Ähnliches (weiter mit Ziffer 5.1.2.)

#### Belege in Anlage II.5.1.1.

---

### 5.1.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Betreiber der SUW zu identifizieren:

- Einschaltung privater Ermittler  
 Strafanzeige oder Strafantrag  
 Sonstiges: \_\_\_\_\_

Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Betreibers der SUW geführt?

- ja, es konnte folgender Betreiber identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.1.3.): \_\_\_\_\_  
(siehe Belege in Anlage II.5.1.2.)  
 nein, es konnte kein Betreiber identifiziert werden

#### Belege in Anlage II.5.1.2.

---

### 5.1.3. Der Inanspruchnahme des Betreibers der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht

- ja  
 nein

Begründung:

Es fehlen trotz Einschaltung eines privaten Ermittlers jegliche Anhaltspunkte, die zu einer Identifizierung des Betreibers der SUW führen könnten. Abmahnungen an eine vor einiger Zeit auf der SUW veröffentlichte E-Mail-Adresse und das Kontaktformular waren erfolglos. Bis zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages erhielten die Antragsteller keine Antwort auf die Notifizierung und Abmahnung. Belege zum erfolglosen Vorgehen gegen die Betreiber sind in Anlage II.5.1.3.

#### Belege in Anlage II.5.1.3.

---

## 5.2. Hostprovider

### 5.2.1. Ist der Hostprovider der SUW identifizierbar?

- ja (weiter mit Ziffer 5.2.3.)  
 nein (weiter mit Ziffer 5.2.2.)

#### Belege in Anlage II. 5.2.1.

---



**5.2.2. Es wurden die folgenden Anstrengungen unternommen, um den Hostprovider der SUW zu identifizieren:**

Einschaltung privater Ermittler

Strafanzeige oder Strafantrag

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Haben die Anstrengungen zur Identifizierung des Hostproviders der SUW geführt?

ja, es konnte folgender Hostprovider identifiziert werden (weiter mit Ziffer 5.2.2.): \_\_\_\_\_  
(siehe Belege in Anlage II.5.2.2.)

nein, es konnte kein Hostprovider identifiziert werden

**Belege in Anlage II. 5.2.1.**

---

**5.2.3. Der Inanspruchnahme des Hostproviders der SUW fehlt jede Erfolgsaussicht**

(diese Frage muss nur dann beantwortet werden, wenn der Hostprovider identifiziert werden konnte):

ja

nein

Begründung:

Der Host-Provider lässt sich nicht identifizieren. Die SUW nutzt den in Russland ansässigen Dienst DDoS-Guard Ltd. Die privaten Ermittler konnten nicht aufklären, ob DDoS-Guard tatsächlich die SUW hostet oder nur als Content-Delivery-Network die Identität des wahren Host-Providers verschleiert. Zudem ist die Inanspruchnahme von Host-Providern grundsätzlich aussichtslos, da Betreiber der SUW durch einfachen Wechsel zu anderen Host-Providern die

**Belege in Anlage II.5.2.3.**

---

### III. Vertraulichkeit

(soweit Antragstellerin nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Mit der Unterschrift zu diesem Antrag erklärt die Antragstellerin, dass ihm die Vertraulichkeitsvereinbarung in Ziffer 18 Verhaltenskodex bekannt ist und er sich gegenüber den Parteien des Verhaltenskodex dazu verpflichtet, diese Vertraulichkeit ebenfalls einzuhalten.

### IV. Einverständniserklärung Verband

(soweit Antragstellerin nicht selbst Partei des Verhaltenskodex ist)

Der Verband Motion Picture Association

erklärt sich als Partei des Verhaltenskodex mit diesem Antrag einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verbandsvertreter

oder

Einverständniserklärung siehe Anlage IV

Berlin, 18.02.2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragstellerin